

Satzung

der

Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
 - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen
 - § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Organe des Vereins
 - § 8 Vorstand
 - § 9 Aufgaben des Vorstandes
 - § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
 - § 11 Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle
 - § 12 Erweiterter Vorstand
 - § 13 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes
 - § 14 Arbeit des Erweiterten Vorstandes
 - § 15 Mitgliederversammlung
 - § 16 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - § 18 Beschlussfassung
 - § 19 Kommissionen
 - § 20 Wahl der Kommissions-Vorsitzenden
 - § 21 Arbeit der Kommissionen
 - § 22 Arbeitsgruppen
- Inkrafttreten

Präambel

Böden sind als Naturkörper ein zentraler Bestandteil von Ökosystemen. Sie steuern wesentlich den Stoff-, Wasser- und Gashaushalt, bilden den Lebensraum für Organismen, spiegeln vergangene natürliche und anthropogene Einflüsse wider, sichern als Pflanzenproduktionsstandorte weltweit die Erzeugung von Nahrung und nachwachsenden Rohstoffen und beeinflussen damit als eine zentrale Georessource die Grundlagen des Lebens und Wirkens der Menschen.

Die Bodenwissenschaften erforschen die Entwicklung und Verbreitung, die Eigenschaften und Funktionen der Böden und beschäftigen sich mit den in ihnen ablaufenden Prozessen, ihrer Nutzung sowie ihrer Gefährdung und Regeneration ausgehend von der Mikroskala bis hin zu Landschaften. Die Bodenwissenschaften besitzen eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen ökologischen und ökonomischen, sowie Sozial- und Kulturwissenschaften und erarbeiten zusammen mit ihren Nachbardisziplinen die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für ein nachhaltiges Flächenmanagement und für den Schutz der Böden. Die Bodenwissenschaften besitzen damit eine einzigartige Mittlerfunktion in der nationalen und internationalen Forschung und Lehre und tragen auf Grund ihrer über zweihundert Jahre langen Erfahrung die Diskussion zur Gestaltung einer nachhaltigen Boden- und Landnutzung entscheidend mit.

Die Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft versteht sich vor diesem Hintergrund als ein breites Diskussions- und Arbeitsforum für alle, die an den Bodenwissenschaften interessiert sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft ist ein Verein im Rechtssinne. Der Verein führt den Namen Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft und wird – auch in dieser Satzung – kurz DBG genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der DBG ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie sucht ihren Zweck auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften zu erfüllen.
- (2) Der Verwirklichung der Vereinsaufgabe dienen:
 - gemeinsame wissenschaftliche Arbeit,
 - fachliche Anregung und Unterrichtung,
 - Gedankenaustausch und Information der auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften Tätigen;
 - Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Unterrichtung der Bevölkerung über die Böden, deren Leistungen und Schutzwürdigkeit sowie den Bildungswert der Bodenwissenschaften;
 - Pflege und Förderung der fachlichen Beziehungen zu wissenschaftlichen Gesellschaften der Bodenwissenschaften und benachbarter Disziplinen im In- und Ausland;
 - Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung wichtiger Teilgebiete;
 - Regelmäßige Vortragstagungen mit wissenschaftlichen Exkursionen sowie Fachtagungen und Arbeitssitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - Herausgabe der „Berichte der DBG“, der „Nachrichten der DBG“ sowie der „Mitteilungen der DBG“ und den „e-prints“;
 - Herausgabe der Zeitschrift "Journal of Plant Nutrition and Soil Science" (gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Pflanzenernährung);
 - Verleihung des Fritz-Scheffer-Preises gem. seinen Statuten;
 - Verleihung des Ulrich-Babel-Preises gem. seinen Statuten;
 - Verleihung der Ramann - Medaille gem. den Statuten;
 - Unterstützung der „Aktionsplattform Bodenschutz“ und des „Kuratoriums Boden des Jahres“.
- (3) Die DBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Die DBG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;

- (5) Mittel der DBG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DBG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBG an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein fachliches Interesse an den Bodenwissenschaften hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, gerichtet an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der Geschäftsstelle mitgeteilt.
- (4) Fördernde Mitglieder können Körperschaften, wissenschaftliche Institute, Behörden, Unternehmen und Vereine mit fachverwandten Bestrebungen werden. Für das Aufnahmeverfahren gelten die Abs. (2) und (3) entsprechend.
- (5) Zu korrespondierenden Mitgliedern können verdiente Persönlichkeiten des Auslandes ernannt werden, um so die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Die Ernennung erfolgt aufgrund einstimmigen Beschlusses des Erweiterten Vorstandes.
- (6) Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Wissenschaftler auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften oder hervorragende Förderer der DBG werden, ohne zuvor Mitglieder derselben sein zu müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt nicht mehr als zwei Ehrenmitglieder pro Jahr aufgrund einstimmiger Empfehlung des Erweiterten Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen im Rückstand ist und ihm die Streichung mit der 2. Mahnung angedroht wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der DBG verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der abschließende Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Die DBG erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten Umlagen.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen sowie Erstattungshöhe entstandener Gebühren setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird bargeldlos (durch Abbuchung) im März für das laufende Jahr eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an diesem Verfahren teilzunehmen und die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder mit Wohnsitz in Ländern, in welchen ein Abbuchungsverfahren im gegenseitigen Bankenverkehr nicht besteht. In diesen Fällen ist der Jahresbeitrag bargeldlos zum 1. Januar für das laufende Kalenderjahr an die DBG zu entrichten. Während des Geschäftsjahres eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nach Erhalt der Mitteilung gem. § 3 (3) von ihrem Konto in voller Höhe abgebucht.

- (3) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Alle Gebühren, die der DBG belastet werden, weil es ein Mitglied verabsäumt hat, rechtzeitig eine korrekte Adresse und/oder Bankverbindung anzugeben (z.B. die Kosten für Nachsendungen von Druckwerken, Rücküberweisungen), gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der DBG teilzunehmen, wissenschaftliche Kurzbeiträge in den Berichten der DBG zu publizieren, die Publikationen der DBG zu erhalten, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen und dort Anträge zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Fördernde, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte Ordentlicher Mitglieder, jedoch kein passives Wahlrecht.
- (3) Die Pflichten der Ordentlichen und Fördernden Mitglieder bestehen in der Beachtung der Satzung der DBG, der Förderung und Vertretung der Interessen des Vereins, der aktiven Unterstützung der Amtsträger der DBG einschließlich der Kommissions- und Arbeitsgruppenvorsitzenden bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen. Sie sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (4) Liegen der Geschäftsstelle der DBG keine zustellungsfähige Anschrift oder

keine korrekten Angaben zur Bankverbindung vor oder besteht Zahlungsverzug, so ist die DBG während der Dauer dieses Umstandes nicht verpflichtet, die in diesem Zeitraum erscheinenden, für die Mitglieder bestimmten Druckwerke jeder Art an das Mitglied zu versenden, zu lagern oder vorzuhalten; auch besteht nach Behebung des Mangels keine Verpflichtung zur Nachsendung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der DBG sind der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem wissenschaftlichen Geschäftsführer.
- (2) Die DBG wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich nach außen – gerichtlich und außergerichtlich – vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DBG zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der DBG und Förderung des Zwecks des Vereins;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes;
 - Erstellung des Jahresberichtes;
 - Erstellung der Jahresrechnung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung im notwendigen Umfang zu ändern und zu ergänzen, soweit Formulierungen einer beschlossenen Satzungsänderung einer Eintragung im Vereinsregister oder den Vorgaben einer anderen Behörde entgegenstehen oder die Änderung notwendig ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten oder aufrecht zu erhalten. Gleiches gilt für offenkundige Unrichtigkeiten von Verweisen oder sich durch Verschiebung, Ergänzung und Entfernung von Satzungsinhalten ergebende notwendige Änderungen von Reihenfolgen oder Nummerierungen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
 - (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Präsident und Vizepräsidenten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident wird nach §10 (3) - (5) von der Mitgliederversammlung gewählt, die Vizepräsidenten werden nach (6) gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wiederwahl – in gleicher Funktion – ist einmal möglich.
- (2) Die Aufstellung von Kandidaten für Vorstandsämter erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Erweiterten Vorstand und/oder in den Kommissionen, bei letzteren auch auf Vorschlag der Arbeitsgruppen.
Auf der Mitgliederversammlung kann nur über Kandidaten für Vorstandsämter abgestimmt werden, die zuvor vom Erweiterten Vorstand und/oder den Kommissionen aufgestellt wurden und die dem Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung – unter Beifügung der Erklärung, zur Amtsübernahme bereit zu sein – benannt worden sind. Doppelkandidaturen für die jeweilige Wahlperiode sind ausgeschlossen.
- (3) Bei der Wahl des Präsidenten fungiert der älteste anwesende Kommissions-Vorsitzende als Wahlleiter. Kandidiert er selbst, tritt an seine Stelle der nächstjüngere Kommissionsvorsitzende.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (5) Der Präsident wird durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter den Bewerbern, die die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, statt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Abweichend von Abs. (4) werden die Vizepräsidenten ausschließlich elektronisch gewählt.
(6.1) Die Gesellschaft wählt ihre Vizepräsidenten zwischen vier und fünf Monaten vor Beginn der neuen Amtszeit in einem festzulegenden und bekanntzugebenden Zeitraum von mindestens zehn Tagen („Wahlzeit“). Wahlvorschläge werden vom Erweiterten Vorstand bekannt gegeben (§ 13). Durch Rundmail an alle Mitglieder werden diese darauf hingewiesen, dass auf der Homepage der DBG unter „Wahlen“ nun die Kandidatenvorschläge des Erweiterten Vorstandes für die Vizepräsidenten der Gesellschaft zu finden sind und die Mitglieder aufgefordert sind, bei Bedarf - bis zum angegebenen Datum in den dafür vorgesehenen Zeilen - weitere Kandidaten zu benennen und den oder die Vorschläge durch Anklicken des entsprechenden Knopfes an den Vorstand abzusenden. Der Vorstand prüft jetzt, ob die vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind, im Falle ihrer Wahl das Amt des Vizepräsidenten anzunehmen. Danach werden vom Geschäftsführer die nunmehr endgültig benannten Kandidaten festgelegt, der daraufhin prüft, ob die Benannten nach Satzung wählbar sind.
(6.2) Die Wahl erfolgt auf elektronischem Wege. Dazu werden die geprüften Wahlvorschläge gem. vorstehendem Absatz (6.1) auf vom GF vorbereiteten

elektronischen Wahlzetteln auf der den Mitgliedern zugänglichen Internetseite der DBG für die Dauer der bekannt gemachten Wahlzeit in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewählten Kandidaten und Absenden des Wahlzettels an die aufgeführte E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied hat dabei drei Stimmen. Für jeden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe ist nur mit Eintrag der Mitgliedsnummer des Wählers in den Stimmzettel gültig. Sie wird wirksam, wenn die E-Mail (Stimmabgabe) innerhalb der Wahlzeit bei dem Empfänger eingegangen ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Stichwahl elektronisch.

(6.3) Das elektronisch ermittelte Ergebnis wird dem Präsidenten nach 24 Uhr des Schlusstages der Wahlzeit übermittelt. Als Vizepräsidenten sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Erweiterten Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (8) Der Geschäftsführer wird durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes für eine Amtszeit von jeweils acht Jahren berufen.

§ 11 Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (2) Der Präsident sollte die Vorstandsmitglieder spätestens eine Woche vorher unter Mitteilung einer Tagesordnung einladen. Über Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (3) Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es müssen jedoch mindestens drei Ja-Stimmen abgegeben werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird einvernehmlich unter den Vorstandsmitgliedern vorgenommen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes Auslagenersatz zugestanden werden.
- (6) Für die Verwaltung der Geschäfte der DBG wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die vom administrativen Geschäftsführer geleitet wird. Der administrative Geschäftsführer hat Rede- und Antragsrecht auf den Versammlungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandsversammlungen können online, als kombinierte Präsenz-/ Onlineversammlung oder in Schriftform erfolgen. Organisation und Durchführung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.
- (8) Der Vorstand kann sich für seine innere Organisation eine Geschäftsordnung

geben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden der Kommissionen und einem Altpräsidenten sowie einem Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes Boden e.V. Als Altpräsident fungiert der aus dem Amt ausgeschiedene Präsident für die Dauer der Amtsführung seines unmittelbaren Nachfolgers.

Die Benennung des den Bundesverband Boden e.V. vertretenden Mitgliedes erfolgt einvernehmlich zwischen den Vorständen der Gesellschaften. Der Vertreter des BVB e.V. muss die Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes der DBG haben.

§ 13 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten der DBG zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen, die den in § 2 (2) genannten Aufgabenstellungen dienen, einschließlich etwaiger Anregungen aus den Kommissionen;
- Berufung des Geschäftsführers;
- Entscheidungen zu Vorlagen gem. § 9 (2);
- Entscheidungen über Erstattungsanträge gem. § 11 (5);
- Entscheidung über Bildung und Auflösung sowie Vorsitz in Arbeitsgruppen gem. § 22;
- Entscheidung über die Aufstellung von Kandidaten für Vorstandsämter (s. § 20).

§ 14 Arbeit des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Erweiterte Vorstand ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Er muss eine Einberufung vornehmen, wenn mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dieses verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Monate. Die Tagesordnung muss zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes im schriftlichen Wege um Stellungnahmen ersuchen.
- (4) Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
 - Anerkennung der Jahresrechnungen;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 - Abberufung des Geschäftsführers;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre;
 - Beratung wissenschaftlicher, personeller und organisatorischer Fragen auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften
 - Bildung und Auflösung von Kommissionen.

§ 16 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre hat in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Vortragstagung der DBG die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung auf diese Ergänzungen hinzuweisen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands erfolgt die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) entweder als Präsenzveranstaltung oder im Online-Format (Onlineverfahren). Im Onlineverfahren findet die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Versammlungsraum statt.
- (4) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail am Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- Die Konfiguration des virtuellen Versammlungsraums und die Gewährung des

Zugangs werden – dem vorgenannten Sinn folgend – dem jeweiligen Stand der IT-Technik und -Sicherheit angepasst.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder per elektronischer Mail abgehalten werden. In diesem Fall ist nach Versand der Unterlagen eine dreiwöchige Reaktionszeit einzuräumen, die mit der Aufgabe des Schreibens zur Post beginnt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der abgegebenen Stimmen beim Vorstand entscheidend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der DBG erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder sechs Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies schriftlich verlangen; Zweck und Gründe für die Einberufung sind dabei anzugeben.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den ältesten der Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer, der über den Verlauf der Versammlung und die Beschlussfassung Protokoll führt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung der DBG eine solche von 3/4 erforderlich.
- (6) Über wissenschaftliche Fragen ist eine Abstimmung nicht zulässig.

§ 19 Kommissionen

- (1) Für die verschiedenen Zweige der Bodenwissenschaften werden folgende Kommissionen unterhalten:
- I Bodenphysik und Bodenhydrologie
 - II Bodenchemie
 - III Bodenbiologie und Bodenökologie
 - IV Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung
 - V Bodengenetik, Bodensystematik, Bodeninformation
 - VI Bodenschutz und Bodentechnologie
 - VII Bodenmineralogie

VIII Boden in Bildung und Gesellschaft

- (2) Die Kommissionen sind die Träger der wissenschaftlichen Betätigung der DBG in den verschiedenen Zweigen der Bodenwissenschaften. Sie sollen durch gemeinsame Arbeiten ihrer Mitglieder die Belange ihres Fachgebietes fördern. Alle Mitglieder der DBG können jeder Kommission beitreten, indem sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit durch schriftliche Mitteilung an den Kommissionsvorsitzenden oder durch Teilnahme an den Veranstaltungen der Kommission bekunden.
- (3) Über die Bildung neuer und Auflösung bestehender Kommissionen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes mit satzungsändernder Mehrheit.

§ 20 Wahl der Kommissions-Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden der Kommissionen werden als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Sie sind – jeder für sich – befugt, die Gesellschaft bei allen Rechtsgeschäften innerhalb des Aufgabenkreises ihrer Kommission zu vertreten. In solchen Fällen haben sie dem Präsidenten unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
- (2) Die Kommissionen wählen ihren Vorsitzenden und den Stellvertreter in einem vom amtierenden Kommissionsvorsitzenden zwischen vier und fünf Monaten vor Beginn der neuen Amtszeit festzulegenden und bekanntzugebenden Zeitraum von mindestens zehn Tagen („Wahlzeit“).

Wahlvorschläge werden vom Erweiterten Vorstand bekannt gegeben (§ 13). Durch Rundmail an alle Mitglieder werden diese darauf hingewiesen, dass auf der Homepage der DBG unter „Wahlen“ nun die Kandidatenvorschläge des Erweiterten Vorstandes für die Vorstandsämter in den Kommissionen zu finden sind und die Mitglieder aufgefordert sind, bei Bedarf, bis zum angegebenen Datum in den dafür vorgesehenen Zeilen weitere Kandidaten zu benennen und den oder die Vorschläge durch Anklicken des entsprechenden Knopfes an den amtierenden Vorsitzenden abzusenden.

Der amtierende Vorsitzende prüft jetzt, ob die vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind, im Falle ihrer Wahl, das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anzunehmen. Danach werden dem Geschäftsführer die nunmehr endgültig benannten Kandidaten benannt, der daraufhin prüft, ob die Benannten nach Satzung wählbar sind.

- (3) Die Wahl erfolgt auf elektronischem Wege. Dazu werden die geprüften Wahlvorschläge gem. vorstehendem Absatz (2) auf vom GF vorbereiteten elektronischen Wahlzetteln auf der den Mitgliedern zugänglichen Internetseite der DBG für die Dauer der bekannt gemachten Wahlzeit in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewählten Kandidaten und Absenden des Wahlzettels an eine der aufgeführten E-Mail-Adressen der amtierenden Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat dabei zwei Stimmen. Für jeden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe ist nur mit Eintrag der Mitgliedsnummer des Wählers in den Stimmzettel gültig. Sie wird wirksam, wenn die E-Mail (Stimmabgabe) innerhalb

der Wahlzeit bei dem Empfänger eingegangen ist.

- (4) Das elektronisch ermittelte Ergebnis wird dem amtierenden Vorsitzenden nach 24 Uhr des Schlusstages der Wahlzeit übermittelt. Als Vorsitzender ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stellvertreter ist der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Das Ergebnis der Wahl ist dem Erweiterten Vorstand und dem jeweiligen gewählten Kommissionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Anstelle der elektronischen Wahl gem. Abs. (3) kann auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes auch in einer nach § 21 einzuberufenden Kommissionssitzung gewählt werden. Neben den Wahlvorschlägen des Erweiterten Vorstandes können aus der Versammlung nur solche weiteren Wahlvorschläge unterbreitet werden, bei denen feststeht, dass die Kandidaten im Falle Ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Die Kandidatenliste wird alphabetisch gereiht und die Vorschläge des Erweiterten Vorstandes werden als solche kenntlich gemacht. Ablauf und Förmlichkeit der Wahl legt der amtierende Kommissions-Vorsitzende fest. Zum Kommissions-Vorsitzenden ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl ist der stellvertretende Kommissions-Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und beträgt zwei Jahre. Anschließende Wiederwahl in gleicher Funktion ist einmal zulässig. Wenn aus besonderen Gründen eine Neuwahl vor dem Ablauf der Amtsdauer nicht möglich ist, verbleiben die Kommissionsvorsitzenden bis zur Wahl des Nachfolgers in ihren Ämtern.

§ 21 Arbeit der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen werden nach Bedarf von ihren Kommissionsvorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, falls dies von mindestens dreißig Mitgliedern schriftlich gewünscht wird.
- (2) Die Einberufung nebst Tagesordnung ist dem Präsidenten und dem Geschäftsführer mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse über geschäftliche Angelegenheiten können in den Kommissionen nicht gefasst werden, ausgenommen die Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidaten für Vorstandsämter.
- (5) Anregungen der Kommissionen, die Arbeit der DBG betreffend, sind an den Präsidenten der DBG zu richten.

§ 22 Arbeitsgruppen

- (1) In Arbeitsgruppen sind Mitglieder, die inhaltlich und oder zeitlich begrenzte Themen bearbeiten, zusammengefasst.
- (2) Auf Vorschlag einer Kommission berät der Erweiterte Vorstand über die Bildung einer Arbeitsgruppe. Wird der Antrag von mehr als dreißig Mitgliedern der

Kommission getragen, muss der Erweiterte Vorstand auf seiner nächsten Sitzung entscheiden.

- (3) Die Arbeitsgruppen werden einer Kommission zugeordnet.
- (4) Zur Begründung des Antrages auf Einsetzung einer Arbeitsgruppe sind Inhalt und Lösungsansätze der wissenschaftlichen Fragestellung und die zu erwartete Bearbeitungszeit darzulegen. Ferner ist ein Vorschlag zum Vorsitz der Arbeitsgruppe zu unterbreiten.
- (5) Die Arbeitsgruppe wird vom Erweiterten Vorstand zunächst befristet gegründet. Eine Verlängerung der Laufzeit ist möglich.
- (6) Über die Amtszeit des Vorsitzes einer Arbeitsgruppe beschließt die Kommission bzw. der Erweiterte Vorstand. Nach spätestens vier Jahren ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DBG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Geschäftsstelle verarbeitet.

Insbesondere darf die DBG – auch ohne Einwilligung – solche Daten erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und der DBG durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) und die DBG an der Datenverarbeitung ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen der DBG, allen Mitarbeitern oder sonst für die DBG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der DBG hinaus.

Satzung der Deutschen Bodenkundliche Gesellschaft
(Stand: 7 September 2022)

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt damit die bisherige Fassung.

Beschlossen am 11. September 1997 in Konstanz

9. Änderung beschlossen am 27. August 2019 in Bern (§ 23)

10. Änderung beschlossen am 7. September 2022 in Trier

Prof. Dr. Karl-Heinz Feger

Götz Jonas

Präsident

adm. Geschäftsführer